

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER GEMEINDE NIESTE

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. [BB1.1]24), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutz-gesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung vom 29.01.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

- (1) Auch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste bleibt vom demographischen Wandel nicht verschont. Deshalb wird es gerade bei den steigenden Anforderungen an diejenigen, die ehrenamtlich Verantwortung übernehmen, immer schwieriger, entsprechende Positionen zu besetzen. Um eine satzungskonforme Besetzung dieser leitenden Funktionen weiterhin zu gewährleisten, kann auf die Besetzung eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin verzichtet werden. Dadurch wird die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Nieste nicht beeinträchtigt, die notwendige Kompetenz wird weiterhin sichergestellt.
- (2) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste vom 20.10.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen“ durch die Wörter „seines/seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/nen“ ersetzt.

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 2 wird neu folgendermaßen gefasst: „Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/-inspektorin/nen ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/der Betroffenen auszuhändigen.“

§ 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Der zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- (2) In Absatz 2 Satz 2 wird der Bezug „Abs. 3“ in „Absatz 4“ geändert.

§ 4

§ 13 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, erster und optional weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor/erste und optional weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“
- (2) Absatz 5 letzter Satz wird folgendermaßen neu gefasst: „Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor/en/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektorin/nen und der Feuerwehr-ausschuss zu unterstützen.“
- (3) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:
„Bei der Funktion des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin handelt es sich um eine optional besetzbare Funktion. Sollte ein Kandidat/eine Kandidatin entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 6 oder aus anderen Gründen zur Ausübung dieser Funktion nicht zur Verfügung stehen oder sich bereiterklären, kann auf die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors einer zweiten Gemeindebrandinspektorin verzichtet werden. Der Entfall der Funktion des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin setzt das Einverständnis des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin sowie des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin voraus.“
- (4) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- (5) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „die Stellvertreter/innen“ durch die Worte „der/die Stellvertreter/in/nen“ ersetzt.

§ 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 2 Satz 1 wird der Passus zwischen dem ersten und zweiten Komma wie folgt gefasst: „sowie dem/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/en bzw. der/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/nen“

§ 6

§ 16 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 4 Satz 1 wird vor das Wort „zweiten“ das Wort „optional“ eingefügt.

§ 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 2 letzter Satz wird der Passus „seine/ihre Stellvertreter/in“ durch den Passus „sein/e/ihre Stellvertreter/in/nen“ ersetzt.
- (2) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils vor den Worten „Zweiter“ und „Zweite“ das Wort „optional“ eingefügt.
- (3) In Absatz 6 Satz 2 wird jeweils vor den Worten „Zweiter“ und „Zweite“ das Wort „optional“ eingefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nieste, den 29. Januar 2026

Der Gemeindevorstand

Missing

Bürgermeister